

- LESEFASSUNG -

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Diese Nichtamtliche Lesefassung hat lediglich informativen Charakter. Rechtsgültig sind ausschließlich die Dokumente, die in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht wurden.

Promotionsordnung der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen

Vom 15. März 2023

geändert am 8. Oktober 2025

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut der:

- Promotionsordnung der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 15. März 2025 (Amtliche Mitteilung 12/2023),
- Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät I – Philosophische Fakultät an der Universität Siegen vom 8. Oktober 2025 (Amtliche Mitteilung 64/2025).

- LESEFASSUNG -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Promovendin oder Promovend
§ 3	Promotionsleistungen
§ 4	Dissertation
§ 5	Promotionsausschuss
§ 6	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter
§ 9	Aufgaben der Prüfungskommission
§ 10	Beurteilung der Dissertation
§ 11	Mündliche Prüfung
§ 12	Gesamtnote der Promotion
§ 13	Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
§ 14	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 15	Einstellung des Promotionsverfahrens
§ 16	Aberkennung des Doktorgrades
§ 17	Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 20	Inkrafttreten
Anhänge	
Anhang 1:	Notwendige Sprachkenntnisse für die Zulassung zur Promotion (§ 2 Absatz 5)
Anhang 2:	Kumulative Dissertation (§ 4 Absatz 4)
Anhang 3:	Alternative Form der mündlichen Prüfung (§11 Absatz 3)

- LESEFASSUNG -

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät I – Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Fakultät I – Philosophische Fakultät kann außerdem den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.) oder der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc. h.c.) ehrenhalber verleihen.
- (3) Promotionsfächer sind:
 - a) Allgemeine Literaturwissenschaft,
 - b) Angewandte Sprachwissenschaft,
 - c) Anglistik, mit den Bereichen
Englische Literatur- und Kulturwissenschaft,
Amerikanistik,
Englische Sprachwissenschaft,
Fachdidaktik Englisch,
 - d) Digital Public Health,
 - e) Evangelische Theologie,
 - f) Germanistik, mit den Bereichen
Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
Germanistische Sprachwissenschaft,
Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
Didaktik der deutschen Sprache,
Theaterpädagogik,
 - g) Geschichte, mit den Bereichen
Alte Geschichte,
Mittelalterliche/Frühneuzeitliche Geschichte,
Neuere und Neueste Geschichte,
 - h) Romanistik, mit den Bereichen
Romanistische Literaturwissenschaft,
Romanistische Sprachwissenschaft,
Romanistische Fachdidaktik,
 - i) Medienethnographie,
 - j) Medienwissenschaft,
 - k) Katholische Theologie,
 - l) Kulturwissenschaft,
 - m) Philosophie,
 - n) Politikwissenschaft,

- LESEFASSUNG -

- o) Soziologie,
- p) Sozialwissenschaften.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Promovendin oder Promovend

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung –
 - a) einen Abschluss nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt, oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach. Ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach bzw. das Fach, welches das Promotionsfach einschließt, nicht als Hauptfach/Kernfach studiert, so erläutert die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber dem Promotionsausschuss, inwiefern die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen Voraussetzungen für das Dissertationsvorhaben erfüllt, und legt ggf. einen ergänzenden Studienplan zum Erwerb notwendiger Kompetenzen vor;
oder
 - b) den Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 1 Absatz 3), oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach;
oder
 - c) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach nachweist. Diese Bewerberin oder dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nach Absatz 2 nachzuweisen. Umfang und Inhalt dieses Studiums orientieren sich an den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der Fakultät I – Philosophische Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und bemessen sich an dem Zweck, die Promotionsreife herbeizuführen;
oder
 - d) einen Abschluss nach Absatz 1a oder 1b in einem anderen Fach als dem Promotionsfach nachweist. In diesen begründeten Ausnahmefällen erläutert die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber dem Promotionsausschuss, inwiefern die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen Voraussetzungen für das Dissertationsvorhaben erfüllt, und legt ggf. einen ergänzenden Studienplan zum Erwerb notwendiger Kompetenzen vor.
- (2) Falls weitere Studienleistungen zu erbringen sind (Absatz 1a Satz 3, Absatz 1c oder Absatz 1d Satz 2), legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer Art und Umfang dieser Studienleistungen fest.
- (3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Die Gesamtnote des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit sollen in der Regel mindestens 2,5 oder besser betragen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung der Betreuerin oder des Betreuers gewähren.

- LESEFASSUNG -

- (5) Je nach Promotionsfach hat die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese Anforderungen sind in Anhang 1 festgehalten. Sind die Anforderungen bei der Zulassung zum Promotionsverfahren noch nicht erfüllt, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Nachweise beim Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen.
 - (6) Zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen.
 - (7) Wenn das Betreuungsverhältnis zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Betreuerin oder dem Betreuer unter Zuhilfenahme einer gewerblichen Vermittlung zustande gekommen ist, wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Promotion zugelassen. Sollte sich die gewerbliche Vermittlung zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, kann die Kandidatin oder der Kandidat nachträglich von der Liste der Promovendinnen und Promovenden gestrichen und ggf. exmatrikuliert werden.
 - (8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät I – Philosophische Fakultät auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss den Arbeitstitel der geplanten Dissertation und das angestrebte Promotionsfach nennen. Beizufügen sind:
 - a) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass sie bzw. er das Vorhaben betreuen will, ggf. unter Angabe der für das Vorhaben notwendigen Sprachkenntnisse;
 - b) beglaubigte Kopien der Zeugnisse über Hochschulabschlüsse (ggf. übersetzt in Deutsch oder Englisch);
 - c) ein Lebenslauf;
 - d) ggf. Nachweise der für das Vorhaben notwendigen Sprachkenntnisse.
- Mit der Zulassung zur Promotion ist die Kandidatin oder der Kandidat in die Promovendinnen- und Promovendenliste der Fakultät I – Philosophische Fakultät aufgenommen. Über die Zulassung zur Promotion und die Aufnahme in die Promovendinnen- und Promovendenliste ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (9) Die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand setzt die vollständige Erfassung aller Angaben nach § 5 des Hochschulstatistikgesetzes voraus.

§ 3

Promotionsleistungen

Durch die Promotion muss die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

§ 4

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein selbstständiger weiterführender Forschungsbeitrag sein. Sie muss die Fähigkeit der (alleinigen) Autorin oder des (alleinigen) Autors erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Andere Sprachen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung von 20 bis 30 Seiten Umfang in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, welche die

- LESEFASSUNG -

Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuss zu stellen.

- (3) Die Dissertation darf als Ganze noch nicht veröffentlicht worden sein. In Teilen darf die Dissertation nur im Umfang von etwa 25 % der Arbeit vor der Einreichung veröffentlicht worden sein.
- (4) In manchen Promotionsfächern kann die Dissertation kumulativ erfolgen. Näheres wird in Anhang 2 geregelt. Wenn die Dissertation kumulativ erfolgt, gilt § 4 Absatz 3 nicht. Im Falle von Mehrautorschaft hat die Promovendin oder der Promovend ihren oder seinen maßgeblichen Beitrag kenntlich zu machen und in der Einleitung zu beschreiben, um die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bewertbar zu machen.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt einen für die förmliche Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss).
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen und Professoren oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (maximal eine oder einer) sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender der Fakultät I – Philosophische Fakultät an. Die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren, die oder der Promotionsstudierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Promotionsausschuss leitet das Verfahren und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 2 und die Führung einer Promovendinnen- und Promovendenliste gemäß § 2 Absatz 8;
 - b) die Festlegung zu erbringender Studienleistungen nach § 2 Absatz 2;
 - c) die Genehmigung einer Dissertation in einer anderen Sprache gemäß § 4 Absatz 2;
 - d) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2 Absatz 3;
 - e) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1;
 - f) die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 8 Absatz 1;
 - g) die Bestellung weiterer Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 8 Absatz 8 und § 10 Absatz 6;
 - h) die Entscheidung über Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 11 Absatz 5;
 - i) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 15 Absatz 4;
 - j) die Entscheidung über Widersprüche der Kandidatin oder des Kandidaten gegen Beschlüsse der Prüfungskommission;
 - k) die Entscheidung über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 13 Absatz 3).
- (4) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

- LESEFASSUNG -

- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist unter Angabe des Promotionsfaches an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der Nachweis über die Zulassung zur Promotion (§ 2 Absatz 8);
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
 - c) fünf Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift; zusätzlich ist das Manuskript in digitaler Form einzureichen;
 - d) eine eidesstattliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden in folgender Form:
„Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer, nicht angegebener Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.“
 - e) eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie bzw. er früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an dieser oder einer anderen Hochschule beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang ferner eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation oder Teile davon schon Gegenstand eines anderen Verfahrens gewesen ist;
 - f) eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 - g) ggf. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie bzw. er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung widerspricht (§ 11 Absatz 7);
 - h) Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
 - i) ggf. Nachweise über zu erbringende Studienleistungen (§ 2 Absatz 2) sowie Nachweise über notwendige Fremdsprachenkenntnisse, soweit diese nicht bereits bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nachgewiesen wurden (§ 2 Absatz 5).
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Sie bzw. er hat das Recht, einmal ein Mitglied der Prüfungskommission abzulehnen.
- (3) Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Promovierenden, die wegen einer Behinderung oder einer anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung nach dieser Promotionsordnung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Dekanin oder dem Dekan der promotionsführenden Fakultät zu beantragen. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

- LESEFASSUNG -

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens eine fachlich kompetente Gutachterin oder ein fachlich kompetenter Gutachter der Fakultät angehört. Im Übrigen darf die Eröffnung nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 6 nicht erfüllt sind. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsantrag kann einmalig zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt (§ 15 Absatz 1).

§ 8

Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Der Promotionsausschuss **bestellt** unter Berücksichtigung der Vorschläge der Promovendin oder des Promovenden nach § 6 Absatz 1 h eine Prüfungskommission.
- (2) **Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen sein müssen. Der Kommission gehören in jedem Fall die beiden Gutachter oder Gutachterinnen an; mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Mitglied der Philosophischen Fakultät sein.**
- (3) Der Prüfungskommission können nur Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (nach der erfolgreich durchgeführten Zwischenevaluation) angehören. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Mitglieder zulassen, bei denen noch keine Zwischenevaluation durchgeführt wurde. In der Regel sollten zwischen den Mitgliedern einer Prüfungskommission keine dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. § 65 Absatz 1 Satz 2 HG findet Anwendung.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der erfolgreich durchgeführten Zwischenevaluation sein. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Falls erforderlich, kann eine Gutachterin oder ein Gutachter eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor sein.
- (6) **Die Mitglieder der Prüfungskommission** sollen in der Regel das Promotionsfach in Lehre und Forschung vertreten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (7) Im Rahmen einer kooperativen Promotion können auch Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 5 HG als Gutachterin oder Gutachter sowie zum Mitglied der Promotionskommission bestellt werden. Voraussetzung für die Bestellung ist insbesondere der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation in Form einer habilitationsadäquaten Leistung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 HG. Näheres regelt die Verfahrensrichtlinie der Fakultät.

- LESEFASSUNG -

- (8) Bei kumulativen Dissertationen können Mitautorinnen und Mitautoren keine Gutachterinnen und Gutachter sein.
- (9) Bei Promotionen im Fach „Kulturwissenschaft“ kann jede Vertreterin oder jeder Vertreter der in der Fakultät I – Philosophische Fakultät vorhandenen Fächer gutachten.
- (10) Zusätzlich kann eine dritte – ggf. auswärtige – Professorin oder Hochschuldozentin oder ein dritter – ggf. auswärtiger – Professor oder Hochschuldozent als Gutachterin oder Gutachter und Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

§ 9

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 10 Absatz 6) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 11).
 - b) Sie beurteilt die Dissertation (§ 10 Absatz 6) und die mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 9) und legt die Gesamtnote fest (§ 12).
 - c) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 4) und ggf. für die mündliche Zusatzprüfung (§ 11 Absatz 10) fest.
 - d) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Prüfungskommission angenommen hat (§ 13 Absatz 2).
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Sie oder er informiert die Dekanin oder den Dekan sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über Verlauf und Ergebnis des Promotionsverfahrens und leitet die Akten nach Abschluss des Verfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter. Auf die Vollständigkeit der Akten hat die oder der Ausschussvorsitzende zu achten.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen und die Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die einen wohlbegründeten Vorschlag über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten. Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation oder differieren die Notenvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter um mehr als eine Note, muss ein weiteres Gutachten durch den Promotionsausschuss bestellt werden. Hierzu schlägt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter vor.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:
summa cum laude (mit Auszeichnung = 0)

- LESEFASSUNG -

magna cum laude (sehr gut = 1)

cum laude (gut = 2)

rite (befriedigend = 3)

Bei übereinstimmendem Votum der Gutachterinnen und Gutachter kann für eine hervorragende Dissertation das Prädikat "summa cum laude = 0" (mit Auszeichnung) vergeben werden.

- (4) Die Gutachten werden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gesandt. Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen im Dekanat aus. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Auslage der Dissertation und der Gutachten durch Rundschreiben allen Lehrenden der Fakultät und der Promovenden oder dem Promovenden mit.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten können von den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, von den Lehrenden der Fakultät, von den Mitgliedern des Fakultätsrates und von der Promovenden oder dem Promovenden eingesehen werden. Alle genannten Personen können, sofern sie promoviert sind, innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslagefrist zur Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (6) Nach Ende der Äußerungsfrist entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 5 über die Annahme, ggf. mit Auflagen für die Veröffentlichung, sowie über die Note der Dissertation. Erheben ein oder mehrere Gutachterinnen und Gutachter in der Sitzung der Prüfungskommission Einspruch gegen diese Entscheidung, so schlägt die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung mindestens einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters vor.
- (7) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren abgeschlossen und gilt als nicht bestanden. Die Promovenden oder der Promovend ist unverzüglich unter Angabe der Gründe durch die Dekanin oder den Dekan von der Entscheidung der Prüfungskommission in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu unterrichten. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät.
- (8) Eine von der Fakultät I – Philosophische Fakultät, einer anderen Fakultät der Universität Siegen oder einer anderen Hochschule abgelehnte Dissertation darf in der gleichen Fassung nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert 90 Minuten. Sie hat, wenn nicht § 11 Absatz 3 als Möglichkeit gewählt wird, die Dissertation sowie zwei weitere Themen zum Gegenstand. Die mündliche Prüfung beginnt in der Regel mit einem kurzen Vortrag der Promovenden oder des Promovenden über die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Die beiden anderen Themen stammen aus dem Promotionsfach. Auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden kann die Prüfungskommission es zulassen, dass eines der beiden Themen aus einem anderen Fach als dem Promotionsfach stammt.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme der Themen, die die Promovenden oder der Promovend vorzuschlagen hat. Werden die Vorschläge abgelehnt, so hat sie bzw. er neue Vorschläge einzureichen; innerhalb von zwei Wochen entscheidet die Prüfungskommission erneut über die Themen.
- (3) Alternativ zu der mündlichen Prüfung, die die Dissertation und zwei weitere Themen zum Gegenstand hat, kann in manchen Promotionsfächern die mündliche Prüfung auch nur das Thema

- LESEFASSUNG -

der Dissertation zum Gegenstand haben. Die Promotionsfächer, in denen diese Möglichkeit besteht, sind in Anhang 3 angeführt. In diesem Fall dauert die mündliche Prüfung in der Regel 60 bis 90 Minuten und beginnt in der Regel mit einem ca. 20-minütigen Vortrag der Promovendin oder des Promovenden über die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Anschließend verteidigt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Promotionsausschuss legt die Art der mündlichen Prüfung auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden fest.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. Sie kann erst stattfinden, wenn die Äußerungsfrist zu den Gutachten der Dissertation abgelaufen ist.
- (5) Versäumt die Promovendin oder der Promovend schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (6) Wurde der Prüfungstermin nicht schuldhaft versäumt oder wurde die Prüfung mit triftigen Gründen abgebrochen, wird zeitnah ein neuer Prüfungstermin angesetzt. Der Krankheitsfall ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Andere Gründe für das Versäumen oder den Abbruch der Prüfung sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, sofern die Promovendin oder der Promovend nicht widerspricht. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen zulassen. Fragerecht haben nur die Prüferinnen und Prüfer.
- (8) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (9) Die Noten der mündlichen Prüfung (Einzelnoten wie Gesamtnote) können lauten:
magna cum laude (sehr gut = 1)
cum laude (gut = 2)
rite (befriedigend = 3)
non rite (nicht bestanden = 5)
Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung = 0) vergeben werden.
Die Note der mündlichen Prüfung in der Form einer Disputation mit zwei weiteren Themen als Gegenstand wird folgendermaßen errechnet:
Disputation über die Dissertation : weitere Themen = 1 : 1
- (10) Wird die mündliche Prüfung für nicht bestanden erklärt, kann die Promovendin oder der Promovend sie einmal wiederholen. Die Wiederholung soll in angemessener Frist und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen.

§ 12

Gesamtnote der Promotion

- (1) Zur Errechnung der Gesamtnote der Promotion wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5 = summa cum laude

- LESEFASSUNG -

bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 = magna cum laude

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = cum laude

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0 = rite

- (2) Die Festsetzung der Note geschieht unmittelbar nach der Bewertung der (letzten) mündlichen Prüfung. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 13

Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Die Promovendin oder der Promovend muss ihre bzw. seine von der Fakultät angenommene Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen, indem sie bzw. er unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:
- a) drei gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt sowie eine Mindestauflage von 30 Exemplaren, eine ISBN und als book on demand (für mindestens 5 Jahre) nachgewiesen wird, ggf. wenn der Verlag kein book on demand anbietet, ist eine Mindestauflage von 80 Exemplaren und eine ISBN nachzuweisen, oder
 - b) drei gedruckte Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe mit ISSN oder ISBN in einer Mindestauflage von 30 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - c) ein Exemplar in gedruckter Form zusammen mit einer elektronischen Version, die mit der Universitätsbibliothek der Universität Siegen in formaler Hinsicht abgestimmt ist. Der Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek ist unentgeltlich das Recht zu übertragen, die elektronische Fassung zur freien Nutzung im Internet bereitzustellen und gemäß den gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen und zu verbreiten. Zusätzlich ist eine von der ersten Gutachterin oder vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzugeben. Die Promovendin oder der Promovend hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version mit der zur Veröffentlichung genehmigten Version übereinstimmt.
 - d) Bei einer kumulativen Dissertation sind der Universitätsbibliothek drei Exemplare mit mindestens einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis, einer Zusammenfassung und einer Liste mit den Digital Object Identifiers (DOI) aller Arbeiten zu übergeben. Sollten in der kumulativen Dissertation Artikel oder Aufsätze ohne DOI enthalten sein, müssen sie als Kopie angebunden werden.

Alle abzuliefernden Exemplare haben den Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Dissertation an der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen handelt.

- (2) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation inhaltlich von der durch die Prüfungskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung durch die oder den Vorsitzende der Prüfungskommission bedarf der schriftlichen Bestätigung durch mindestens eine Gutachterin oder einen Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Auf begründeten Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann der Promotionsausschuss die Einreichungsfrist verlängern.

- LESEFASSUNG -

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest. Auf Wunsch der Promovenden oder des Promovenden wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die Thema und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotionsleistungen enthält. Diese Bescheinigung berechtigt bis zur Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 13 Absatz 1) zur Führung des Titels „Dr. des.“, nicht aber zur Führung des Titels „Dr. phil.“ oder „Dr. rer. soc.“.
- (2) Wenn der Abschluss des Promotionsverfahrens festgestellt wurde, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotionsleistungen. Als Datum ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Fakultät.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 Absatz 1 erfolgt ist bzw. die oder der Promovierte einen rechtsgültigen Verlagsvertrag über den Druck der Dissertation vorlegen kann. Falls für die Veröffentlichung Auflagen gemäß § 10 Absatz 6 zu erfüllen sind, so kann die Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Erfüllung der Auflagen von einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter überprüft und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Titel einer bzw. eines Dr. phil. oder Dr. rer. soc. zu führen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens. Sie bzw. er gibt den Abschluss des Verfahrens der Rektorin oder dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist der oder dem Promovierten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 15

Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag kann einmalig zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Verzichtet die Promovenden oder der Promovend nach Fertigstellung mindestens eines Gutachtens, aber vor Beginn der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet Fakultätsrat, Promotionsausschuss und Prüfungskommission von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiederholung eines Verfahrens ist in der Fakultät I – Philosophische Fakultät innerhalb von zwei Jahren möglich.
- (3) Werden Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Promovenden oder dem Promovenden unter Angabe der Gründe mit.
- (4) Hat die Promovenden oder der Promovend bei der Antragstellung (vgl. § 6) wissentlich irreführende Angaben gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Verfahren fortgeführt werden kann. Bei gravierenden Täuschungsversuchen (z.B. im Fall eines Plagiats) muss das Verfahren eingestellt werden; die Promovenden bzw. der Promovend kann dann nicht erneut für ein Promotionsverfahren an der Fakultät I – Philosophische Fakultät zugelassen werden.

- LESEFASSUNG -

Ebenso wird das Verfahren eingestellt, wenn bekannt wird, dass das Betreuungsverhältnis zwischen der Promovendin bzw. dem Promovenden und der Betreuerin oder dem Betreuer unter Zuhilfenahme einer gewerblichen Vermittlung zustande gekommen ist. Die Promovendin oder der Promovend muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Prüfungskommission und den Fakultätsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden oder dass das Betreuungsverhältnis unter Zuhilfenahme einer gewerblichen Vermittlung zustande gekommen ist. Zudem wird der Doktorgrad aberkannt, wenn die oder der Betroffene der Veröffentlichungspflicht trotz nochmaliger Aufforderung und angemessener Fristverlängerung nicht nachkommt.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Die Promotion an der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen kann zusammen mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsamen Promotionsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitet. Es sieht an beiden Hochschulen jeweils eine Betreuerin oder einen Betreuer der Dissertation vor. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion beider Hochschulen müssen erfüllt werden.
- (2) Das gemeinsame Promotionsverfahren muss in einer Vereinbarung zwischen der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen und der ausländischen Hochschule geregelt werden. Vereinbarungen über einzelne Promotionsverfahren sind durch den Promotionsausschuss zu genehmigen, Vereinbarungen über ständige Verfahren (internationale Promotionsprogramme) durch den Fakultätsrat. Die Vereinbarung regelt insbesondere die Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den weiteren Ablauf der Prüfung, die Benotung und die Art der Beurkundung. In der Vereinbarung kann eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden. Sie soll sich an den Bestimmungen zur Promotion an der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen orientieren, kann aber in Details davon abweichen. Sie kann zusätzliche Anforderungen stellen, wie etwa zu erbringende Studienleistungen. Im Übrigen gilt diese Promotionsordnung auch für gemeinsame Promotionsverfahren.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) oder der

- LESEFASSUNG -

Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. soc. h.c.) verleihen. Dieser Grad kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat vergeben werden.

- (2) Zur Begutachtung der Leistungen der oder des Vorgeschlagenen setzt der Fakultätsrat eine Prüfungskommission ein, der mindestens fünf Mitglieder gemäß § 8 Absatz 3 sowie eine Promotionstudentin oder ein Promotionsstudent angehören. In der Regel soll dieser Kommission ein Mitglied des Promotionsausschusses gemäß § 5 angehören.
- (3) Die Prüfungskommission legt dem Fakultätsrat rechtzeitig vor der entsprechenden Fakultätsratssitzung eine schriftliche Stellungnahme vor, die neben der Würdigung der Leistungen der oder des Vorgeschlagenen eine Empfehlung zur Frage der Verleihung des Grades einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors enthält.
- (4) Stimmen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Rektorat und dem Senat vorgelegt.
- (5) In der Urkunde sind die Verdienste und Leistungen der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Promovierende, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung abzuschließen. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Im Falle einer kumulativen Dissertation (§ 4 Absatz 4) findet für bereits zur Promotion zugelassene Promovierende, deren Verfahren noch nicht eröffnet wurde, § 8 Absatz 8 dieser Promotionsordnung keine Anwendung. Statt dessen gilt, dass höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitautorin oder Mitautor in Publikationen des Kumulus sein darf; in diesem Falle muss ein zusätzliches Gutachten eingeholt werden, so dass insgesamt drei Gutachten angefertigt werden.

§ 20

Inkrafttreten

(...) Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 8. Oktober 2025 an geltende Fassung.

- LESEFASSUNG -

Anhang 1:

Notwendige Sprachkenntnisse für die Zulassung zur Promotion (§ 2 Absatz 5)

(über Ausnahmen entscheidet grundsätzlich der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers)

Promotionsfach	erforderliche Sprachkenntnisse
Allgemeine Literaturwissenschaft	Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.
Anglistik: Literaturwissenschaft	Englisch und eine weitere Sprache.
Anglistik: Sprachwissenschaft	Englisch und zwei weitere Sprachen.
Anglistik: Fachdidaktik	Englisch und zwei weitere Sprachen.
Evangelische Theologie	In der Regel zwei Fremdsprachen: - Graecum - Latinum oder Hebraicum
Geschichte	Die Betreuerin oder der Betreuer gibt eine Erklärung ab, welche Sprachkenntnisse für die Bearbeitung des spezifischen Themas erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass relevante Quellentexte in der Originalsprache rezipiert werden können müssen.
Germanistik: Ältere deutsche Literaturwissenschaft	Latinum oder dem Latinum äquivalente Lateinkenntnisse.
Germanistik: Didaktik der deutschen Sprache	Latinum oder zwei andere Fremdsprachen.
Germanistik: Germanistische Sprachwissenschaft	Latinum oder zwei andere Fremdsprachen.
Germanistik: Neuere deutsche Literaturwissenschaft	In der Regel Latinum oder dem Latinum äquivalente Lateinkenntnisse, Kenntnisse des Mittelhochdeutschen und einer modernen Fremdsprache.
Katholische Theologie	Latinum und Kenntnisse im Altgriechischen (bei studiumbegleitendem Erwerb in der Regel im Umfang von 6 SWS).
Kulturwissenschaft	Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.
Medienethnographie	Latinum oder eine moderne Fremdsprache.
Medienwissenschaft	Latinum oder eine moderne Fremdsprache.
Philosophie	Die Betreuerin oder der Betreuer legt die erforderlichen Sprachkenntnisse im Rekurs auf das gewählte Dissertationsthema fest. Kriterium sollte dabei die Fähigkeit sein, die relevante (Primär)Literatur in der Originalsprache rezipieren zu können.
Romanistik (sämtliche Bereiche)	Zwei romanische Sprachen oder eine romanische Sprache und Latinum.

- LESEFASSUNG -

Anhang 2

Kumulative Dissertation (§ 4 Absatz 4)

Eine kumulative Dissertation ist in folgenden Promotionsfächern unter den jeweils angegebenen Bedingungen möglich, sofern die geforderten Veröffentlichungen nicht älter als 10 Jahre sind:

Angewandte Sprachwissenschaft	Es müssen mindestens drei thematisch eigenständige und inhaltlich zusammenhängende Forschungsaufsätze in begutachteten Publikationen vorgelegt werden. Mindestens zwei Publikationen müssen in Fachzeitschriften erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Für mindestens eine der Publikationen muss die Doktorandin oder der Doktorand alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor sein. Die Dissertation enthält zusätzlich eine Einführung und eine Zusammenfassung im Umfang von zusammen mindestens 20 Seiten. Die Zusammenfassung ordnet Methodik und Thesen der Einzeltexte in einen größeren Forschungszusammenhang ein und diskutiert dabei auch Beschränkungen und Anschlussmöglichkeiten.
Anglistik: Englische Sprachwissenschaft	Die kumulative Dissertation umfasst eine Einleitung, mindestens drei inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Aufsätze sowie eine abschließende Diskussion. Von den Aufsätzen müssen mindestens zwei in anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Einleitung soll den Forschungsstand zusammenfassend beschreiben und die eigenen Arbeiten thematisch einbinden. Die Diskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen und unter Bezug auf den Forschungsstand erörtern.
Anglistik: Englische Literatur- und Kulturwissenschaft Anglistik: Amerikanistik	Die kumulative Dissertation umfasst eine Einleitung (10 bis 15 Seiten), mindestens sechs inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Aufsätze sowie eine abschließende Diskussion. Von den Aufsätzen müssen mindestens drei in anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Einleitung soll den Forschungsstand zusammenfassend beschreiben, die eigenen Arbeiten thematisch einbinden, die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen und unter Bezug auf den Forschungsstand erörtern.
Digital Public Health	Die kumulative Dissertation muss mindestens vier Manuskripte umfassen, davon zumindest zwei in Erstautorenschaft. Eine der Erstautorenschaften sowie insgesamt zwei der vier Manuskripte müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die Beiträge dürfen in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Die Manuskripte müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen alle Manuskripte nachweislich in einer begutachteten und in einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken gelisteten Zeitschrift zur Publikation angenommen sein. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von 20 bis 40 Seiten zu jeweils 2000 Zeichen darzulegen. Die Synopse soll eine gemeinsame Diskussion der Ergebnisse beinhalten, die den Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Teilen darstellt.

- LESEFASSUNG -

Germanistik: Germanistische Sprachwissenschaft	Es müssen mindestens 3 thematisch eigenständige und inhaltlich zusammenhängende Forschungsaufsätze in peer-reviewed sowie double-blind begutachteten Publikationen vorgelegt werden. Mindestens zwei Publikationen müssen in Fachzeitschriften erschienen sein. Für mindestens eine der Publikationen muss die Doktorandin bzw. der Doktorand alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor sein. Im Falle von mehreren Autorinnen bzw. Autoren muss die Doktorandin bzw. der Doktorand Hauptautorin bzw. Hauptautor sein. Der Eigenanteil muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Dissertation enthält zusätzlich eine Einführung und eine Zusammenfassung von zusammen mindestens 20 Seiten. Die Zusammenfassung ordnet Methodik und Thesen der Einzeltexte in einen größeren Forschungszusammenhang ein und diskutiert dabei Beschränkungen und Anschlussmöglichkeiten.
Medienethnographie Medienwissenschaft	Es sind mindestens 3 inhaltlich zusammenhängende Forschungsaufsätze einzureichen, die in Haupt- oder Alleinautorschaft verfasst wurden. Mindestens 3 der Beiträge müssen in anerkannten begutachteten Fachzeitschriften publiziert bzw. zur Publikation angenommen (schriftlicher Nachweis) sein. Die Dissertation umfasst die Aufsätze und eine Einführung, in der der thematische Zusammenhang der Aufsätze ausführlich dargelegt wird, sowie eine Zusammenfassung.
Politikwissenschaft Soziologie Sozialwissenschaften	Es sind mindestens 3 Aufsätze einzureichen, von denen mindestens 2 in begutachteten Fachzeitschriften erschienen bzw. zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Mindestens eine der begutachteten Arbeiten muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. Die Dissertation umfasst die Aufsätze und eine Einführung, in der der thematische Zusammenhang der Aufsätze dargelegt wird, sowie eine Zusammenfassung.

In allen anderen Promotionsfächern ist eine kumulative Dissertation nicht möglich.

- LESEFASSUNG -

Anhang 3:

Alternative Form der mündlichen Prüfung (§ 11 Absatz 3)

Eine mündliche Prüfung, die nur das Thema der Dissertation (und keine zwei weiteren Themen) zum Gegenstand hat, ist als Alternative zur mündlichen Prüfung, die die Dissertation und zwei weitere Themen zum Gegenstand hat, nur in den folgenden Promotionsfächern möglich:

Promotionsfach
Angewandte Sprachwissenschaft
Anglistik: Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft, Fachdidaktik Englisch
Germanistik: Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Didaktik der deutschen Sprache, Theaterpädagogik
Medienethnographie
Medienwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Soziologie
Sozialwissenschaften